

# XIV. Aufsichtsrat, Haupt- und Generalversammlung

## A. Aufgaben und Haftungen des Aufsichtsrates

### 1. Aufgaben des Aufsichtsrates

Bei der Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung gewählt (§ 87 AktG), durch Aktionäre entsandt (§ 88 AktG) oder vom Gericht bestellt (§ 89 AktG). Besteht ein Betriebsrat, so entsendet der Betriebsrat für je zwei Mitglieder einen Arbeitnehmervertreter (§ 110 ArbVG). Der Aufsichtsrat soll aus persönlich und fachlich kompetenten Mitgliedern bestehen (vgl dazu § 87 Abs 2a AktG). Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Bestellung des Aufsichtsrates in § 29 GmbHG geregelt.

Es geht iRd Überwachung (§ 95 Abs 1 AktG; § 30j Abs 1 GmbHG) um die sachgerechte Beurteilung der (internen und externen) Vorgänge im Unternehmen, insbesondere um die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.<sup>1112</sup> Wichtig ist wohl, die „richtigen Fragen“ zur künftigen Ausrichtung der Gesellschaft (Unternehmenskonzept, Sanierungskonzept), zum Geschäftsverlauf, zur Rechnungslegung (Bilanz, Ertrags- und Finanzlage), zur Unternehmensplanung wie auch zum Kontroll- und Risikomanagementsystem zu stellen; damit soll eine positive Entwicklung und eine langfristige Ausrichtung der Gesellschaft erreicht werden. Bei neuen Geschäftsfeldern, Akquisitionen<sup>1113</sup> und wesentlichen Änderungen bestehender Geschäftsfelder werden bei wesentlichen Änderungen einzelner wichtiger Parameter Simulationen gefordert. Generell sind verschiedene Szenarien zu prüfen, produktspezifische, marktrelevante (Wettbewerber, Kunden, Markttrends), technologische oder organisatorische Aspekte (Mitarbeiter) zu hinterfragen, um zu einer sachgerechten Entscheidung (Zustimmung, Ablehnung) zu gelangen. Es geht letztlich um eine verantwortungsvolle Mitgestaltung für einen langfristigen Unternehmensbestand, aber auch um Mitentscheidung und Mitverantwortung. Im Falle einer Unterneh-

---

1112 Vgl dazu OGH 31.5.1977, 5 Ob 306/76; vgl ferner OGH 26.2.2002, 1 Ob 144/01k.

1113 Akquisitionen werden ua zum Ausbau der vorhandenen Substanz, zum Eintritt in einen bestimmten Markt, zur Markterweiterung (Wettbewerber-Bereinigung) und zum Einstieg in ein neues Segment (als Ergänzung der vorhandenen Technologie oder überhaupt der Einsteig in ein völlig neues Segment) durchgeführt.

meniskrise hat der Aufsichtsrat keine Möglichkeit, Konkurs anzumelden; er sollte dies aber zum Thema einer Aufsichtsratssitzung machen.

Die Zusammensetzung des Kollegialorgans „Aufsichtsrat“ hängt von der Ausgestaltung des Unternehmens und seiner Kultur ab: Es spielt eine gewisse Rolle, ob das Unternehmen an der Börse notiert, nicht an der Börse notiert, ob es sich um eine Familiengesellschaft, um ein Unternehmen der öffentlichen Hand oder ob es sich um eine Bank oder Versicherung handelt. Das Kollegialorgan „Aufsichtsrat“ sollte aus Personen bestehen, die unbescholten sind, über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, über hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie über langjährige Erfahrungen verfügen; es soll sich um ein sich ergänzendes Team mit Diversitätsmerkmalen handeln (siehe dazu § 87 Abs 2a AktG sowie Österreichischer Corporate Governance-Kodex vom Jänner 2015, Regel 52). Die Mitglieder sollten über jene Wissensbasis und Erfahrung verfügen, welche aufgrund der Größe der Gesellschaft, der Branche und des Marktumfeldes für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.<sup>1114</sup> In Bezug auf die Fachkompetenz sollen die einzelnen Mitglieder des Kollegialorgans aus verschiedenen Fachbereichen kommen; es ist wenig sinnvoll, dass mehrere Mitglieder dieselben Fachkompetenzen abdecken (zB Finanzen, Technologie, Recht, Marketing). Bei einer Exportquote von zB 90 % wird auch die Internationalität eine Rolle spielen. Idealerweise decken die Mitglieder des Aufsichtsrats die Bereiche Markt, Technologie (jeweils in Bezug auf die spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens) und Finanzen ab (wünschenswert ist eine fachgerechte Ausbildung sowie langjährige praktische Erfahrungen). Bei einem größeren Kollegium sollte auch eine rechtskundige Person dabei sein.

Als Ausschüsse im Aufsichtsrat sind der Nominierungsausschuss (Besetzung von Vorstandsmitgliedern), der Vergütungsausschuss (Vorstandsvergütungen), der Prüfungsausschuss (Aufgaben gemäß § 92 Abs 4a AktG bzw § 30g Abs 4a GmbHG) sowie bei Banken der Kreditausschuss (Genehmigung von Krediten) zu nennen.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind ua im AktG, GmbHG, BörseG, UGB, VAG und – soweit sich die Gesellschaft dem Corporate Governance Kodex unterworfen hat – im Corporate Governance Kodex (zB Österreichischen Corporate Governance Kodex vom Jänner 2015) geregelt.

### **Aufgaben des Aufsichtsrates:**

- Auswahl der Vorstandsmitglieder
- Vergütung für Vorstandsmitglieder (§ 78 AktG) bzw Geschäftsführung (§ 30j Abs 5 Z 9 GmbHG)
- Bestellung sowie Abberufung des Vorstandes (§ 75 Abs 1 und 4 AktG)

---

<sup>1114</sup> Vgl *Gurmann*, Grundzüge des Gesellschafts- und Insolvenzrechts, 114.

- Suspendierung oder Absetzung eines Vorstandsmitglieds
- Suche geeigneter Nachfolger für Vorstandsmitglieder bzw Geschäftsführer
  
- Festlegen der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw Geschäftsführung
- Erstellen und Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
  
- Überwachung (und Beratung) der Unternehmensleitung; ua allgemeine Kontrolle der Führungsentscheidungen anhand der Vorstands- bzw Geschäftsführungsberichte (§ 95 Abs 1 AktG; § 30j Abs 1 GmbHG)
- Der Aufsichtsrat hat in Krisenzeiten dafür zu sorgen, dass die Krisenursachen dargestellt werden, ein Sanierungskonzept erstellt wird und ua laufend zum Unternehmens- bzw Sanierungskonzept<sup>1115</sup>, zum Fortgang der Sanierung (Findung und Umsetzung der Sanierungspotenziale), die laufende Ergebnis- und Liquiditätsentwicklung (jeweils samt Abweichungsanalysen) berichtet wird. Auch sind erforderliche Anpassungen darzustellen und dem Aufsichtsrat ergänzende Informationen vorzulegen (zB Liquidationsbilanz)
- Festlegen einer institutionalisierte Berichterstattung an den Aufsichtsrat
- Zustimmung zu bestimmten Geschäften (§ 95 Abs 5 AktG; § 30j Abs 5 GmbHG), ua allgemeine Grundsätze der Geschäftspolitik; weitere zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß Satzung bzw Gesellschaftsvertrag
- Festlegen von Geschäften, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 30j Abs 5 GmbHG)
  
- Bucheinsicht für den Gesamtaufsichtsrat (§ 95 Abs 3 AktG; § 30j Abs 3 GmbHG)
- Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss, Lagebericht, Corporate Governance-Bericht, Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen (vgl § 222 Abs 1 UGB); Konzernabschluss, Konzernlagebericht, konsolidierter Corporate Governance-Bericht, konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen (§ 244 Abs 1 UGB) sowie der Gewinnverteilungsvorschlag sind innerhalb von 2 Monaten zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat sich gegenüber dem Vorstand zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten (§ 96 Abs 1 AktG)

---

1115 Ein Unternehmenskonzept besteht ua aus den wesentlichen Prämissen (Markt, volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen), Geschäftsmodell, Mission, Vision, Unternehmenszielen, Produkten, Deckungsbeitragsrechnung (nach Produkten und Kunden), Markt (Kunden, Wettbewerb; Trends), Technologie, finanz- und leistungswirtschaftlichen Sanierungspotenzialen (Wirkung auf Ergebnis, Liquidität und Bilanzstruktur, Priorität, Verantwortung, Umsetzungszeitpunkt), Darstellung der Personalressourcen (nach Bereichen, Kostenstellen, Prozessen), der integrierten Unternehmensplanung (Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzplanung, Planbilanz) sowie einer Darstellung zum laufenden Monitoring.

- Billigung des Jahresabschlusses, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben (§ 96 Abs 4 AktG)
- Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, einen allfälligen Konzernabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Lagebericht und den allfälligen Konzernlagebericht zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten (§ 30k Abs 1 GmbHG)
- Einberufung der Hauptversammlung bzw der Generalversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 95 Abs 4 AktG; § 30j Abs 4 GmbHG)
- Einholung von Vorstandsberichten (kann der Aufsichtsrat zu jeder Zeit einfordern; § 95 Abs 2 AktG; § 30j Abs 2 GmbHG)
- Berichterstattung des Vorstandes bzw der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat (§ 81 AktG; § 28a GmbHG)<sup>1116</sup>: Jahresbericht; schriftliche Quartalsberichte (Plan-Ist-Vergleich; Ausblick); Sonderberichte (ua über rentabilitäts- und liquiditätserhebliche Wirkungen); künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung (§ 81 Abs 1 AktG)
- Sonderberichterstattungspflicht aus insolvenzprophylaktischer Sicht (§ 81 Abs 1 Satz 3 AktG; § 28a Abs 1 Satz 3 GmbHG)
- Prüfung der Geschäftsführung sowie Ergebnisse der Prüfung von Unterlagen (§ 96 Abs 2 AktG; § 30k Abs 2 GmbHG)
- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Revisionssystems, der Abschlussprüfung und des Risikomanagementsystems (§ 92 Abs 4a AktG sowie § 30g Abs 4a GmbHG). In Gesellschaften, in denen kein Prüfungsausschuss einzurichten ist, kommen diese Aufgaben dem gesamten Aufsichtsrat zu. Er hat selbständig zu prüfen, ob ausreichende Systeme (Compliance, IKS, RMS, Revision) in der Gesellschaft eingerichtet wurden und ob diese auch wirksam sind.
- Überwachungspflicht über die Wirksamkeit und Ausgestaltung des Compliance-Systems<sup>1117</sup>
- Vertrag mit dem von der General- bzw Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer (§ 270 UGB)
- Führung von Anfechtungs- und Nichtigkeitsprozessen hinsichtlich Hauptversammlungs-Beschlüssen (§§ 197, 201 und 216 AktG)

---

1116 Die Berichte sind erzwingbar; vgl § 258 Abs 1 AktG bzw § 125 GmbHG.

1117 Vgl dazu *Kalss*, Compliance – Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, 113 ff.

- Rechtsgeschäfte zwischen Aktiengesellschaft und Vorstandsmitgliedern (§ 97 Abs 1 AktG) oder Kreditgewährung (§ 80 AktG) sowie bei Führung von Rechtsstreitigkeiten (§ 97 Abs 1 AktG)

Der Aufsichtsrat hat umfassende Überwachungs- und Mitgestaltungspflichten. Die umfassende Überwachung erfordert, dass sich der Aufsichtsrat mit der Vergangenheit, der Gegenwart und mit der Zukunft des Unternehmens auseinandersetzt (ua Berichterstattung des Vorstandes zur Geschäftsentwicklung, Unternehmensplanung, Risikomanagement). Dies bezieht sich ua auf das Unternehmenskonzept (Sanierungskonzept) samt integrierter Unternehmensplanung, Unternehmensaktivitäten, Verlauf der Geschäfte samt Abweichungsanalyse, Compliance, Risikomanagement und laufende Kontrollmaßnahmen (IKS) sowie Funktions- und Wirkungsweise der Revision. Die Information an den Aufsichtsrat erfolgt – mit Ausnahme von Sonderberichten – durch die Unternehmensleitung idR mittels institutionalisierter Berichte (Inhalt und Aufbau der Standard-Berichte sollte jeweils in einer strukturierten Ausgestaltung erfolgen).

#### **Mitwirkung der Organe bei der Sanierungsgestaltung/ -überwachung**

- Übernahme der Funktion des Vorsitzenden im Aufsichtsrat
- Übernahme der Funktion als Aufsichtsrat oder Beirat
- Institutionalisierte Berichterstattung (Monatsbericht)
- Controlling-Gesprächsrunden (Gespräche mit der Geschäftsführung und den Bereichsleitern)
- Einbindung von externen Experten (Einsatz im zu sanierenden Unternehmen nur für Leistungen, die vom Unternehmen nicht erbracht werden können).

#### **Überwachungspflichten**

Die Überwachung im Unternehmen ist mehrschichtig und arbeitsteilig (Vorstand bzw Geschäftsführer, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer).<sup>1118</sup>

Die Überwachung erfolgt in drei Stufen (Information, Beurteilung, Maßnahme). Das Informationswesen hat dabei eine herausragende Bedeutung, gefordert ist eine aktive Informationserlangung, kein passives Zuwarten.

---

<sup>1118</sup> Vgl *Rückle, D.*, Aufgaben des Aufsichtsrates bei der Erkennung von Unternehmenskrisen, in *Feldbauer-Durstmüller/Schlager* (Hrsg), *Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz* (Wien 2002), 287 ff.

Reichweite der Überwachungs- pflichten	Inhalt der Überwachungs- pflichten
Begleitende Überwachung	Gewöhnlicher Geschäftsverlauf
Unterstützende Überwachung	Anzeichen einer Krise; Verstärkung der Überwachung durch Berichtsin- tensität und Genehmigungsvorbehalte
Gestaltende Überwachung in der Krise	Alle Rechte sind wahrzunehmen; Abberufung, ständige Informations- pflicht

### Abstimmverhalten bei Beschlüssen des Aufsichtsrates

Die Abstimmung bei den Beschlüssen des Aufsichtsrates kann nur wie folgt lau-  
ten:

- ja (für eine bestimmte Maßnahme)
- nein (gegen eine bestimmte Maßnahme)
- Vertagung der Beschlussfassung
- Stimmenthaltungen sind nicht vorgesehen.

### Anforderungen an Mitglieder des Aufsichtsrats

Nach der Rechtsprechung des OGH handelt es sich bei einem ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglied um „eine Person, die in geschäftlichen und finanziellen Dingen ein größeres Maß an Erfahrung und Wissen besitzt als ein durchschnittlicher Kaufmann und die Fähigkeit hat, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beurteilen (EvBl 1978/4)“.<sup>1119</sup> So hat jeder einzelne Aufsichtsrat ein „Basiswissen“ vorzuweisen.

Folgende Mindestqualifikationen bzw -fähigkeiten sind gefordert:<sup>1120</sup>

- Aktivitäten und Entwicklung der Gesellschaft beurteilen
- Umfassende unternehmerische Erfahrungen, ua zur Einschätzung von Chan-  
cen und Risiken
- Verstehen der Geschäftsprozesse

<sup>1119</sup> *Reisch*, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Unternehmensreorganisation, 52.

<sup>1120</sup> Vgl dazu auch OGH 25.9.1997, 6 Ob 174/97z. Es wird erwartet, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Tätigkeit selbständig, unabhängig, unter persönlichem Einsatz, mit Sorgfalt, entsprechender Moral und frei von Interessenkollisionen ausführen.

Vgl dazu *Reisch*, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Unternehmensreorganisation, 52; vgl ferner *Jaufer*, Das Unternehmen in der Krise, 233; *Rückle, D.*, Aufgaben des Aufsichtsrates bei der Erkennung von Unternehmenskrisen, in *Feldbauer-Durstmüller/Schlager*, Krisenmanagement (Wien 2007), 431 ff; *Humer, P.*, Aufsicht ist besser als Nachsicht, *wirtschaftsblatt.at*, 8. April 2015, 16; *Stingl, M.*, Im Aufsichtsrat sind alle gleich, *wirtschaftsblatt.at*, 8. April 2015, 16 f.

- Schwache Signale für die Entwicklung des Unternehmens richtig deuten
  - Allgemeines wirtschaftliches Verständnis (zB was ist ein zyklisches Geschäft<sup>1121</sup>, was bedeuten politische Veränderungen)
  - Kennen von regulatorischen Anforderungen
  - Hohe soziale Kompetenz
  - Branchenspezifische Ausbildungen und Erfahrungen (Branchenbezug bzw -verständnis)
  - Sparringpartner für den Vorstand bzw für die Geschäftsführung.
- 
- Einbindung in alle grundlegenden Entscheidungen des Unternehmens und Beratungen über Funktionsbereiche des Unternehmens
  - Erfahrungen und Kenntnisse der Steuerung eines Unternehmens (auch wenn der Aufsichtsrat nicht selbst steuert, muss er über ausreichende Kenntnisse verfügen) sowie Erfahrungen und Kenntnisse der Überwachung
  - Erfassung wirtschaftlicher, organisatorischer, sozialer, technologischer und rechtlicher Zusammenhänge
  - Kenntnisse über die Funktion von Marktmechanismen
  - Erfassen von Berichten des Vorstandes und beigezogener Sachverständiger
  - Lesen und Analysieren von Bilanzen
  - Kennen der Prinzipien der Corporate Governance (Compliance, Internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem, Revisionssystem)
  - Beratende Unterstützung bei der Unternehmensentwicklung (Mitgestaltung beim Unternehmens- bzw Sanierungskonzept)
  - Kennen der Systematik einer integrierten Planungsrechnung (samt Plausibilitäts-Verprobungen)
  - Kennen der Anforderungen (Erwartungen) der Stakeholder (neutrales Korrektiv; Schlichter bzw Vermittler bei Konflikten); Menschenkenntnis
  - Kennen der Berichtspflichten von Vorstand bzw Geschäftsführung
  - ausreichendes persönliches Zeitbudget und aktive, konstruktive Mitwirkung
  - Interesse an einer nachhaltigen positiven Entwicklung des Unternehmens.

Wenn die Voraussetzungen bei einem Aufsichtsratsmitglied nicht vorliegen, darf es die Bestellung nicht annehmen (Übernahmeverschulden). Die Funktion Aufsichtsrat ist kein Ehrenamt. Der Aufgabe ist die erforderliche Zeit zu widmen und es dürfen keine direkten bzw indirekten Abhängigkeiten vorliegen.

---

<sup>1121</sup> Nicht zyklische Konsumgüter sind solche, die immer gebraucht werden (Nahrungsmittel, Gesundheitsdienste, Bankgeschäfte mit Privatkunden; Luxusgüter). Zyklische Konsumgüter sind solche, deren Beschaffung man auch verschieben kann (zB Industrieunternehmen, Rohstoffherzeuger, Großhandel, Investment Banking); zyklische Konsumgüter schwanken mit dem Konjunkturzyklus. Ob eine Branche zyklisch ist, kann mittels Korrelationsanalysen zwischen der Veränderung des BIP und den Branchengewinnen historisch ermittelt werden. Eine hohe Korrelation belegt das zyklische Verhalten der Branche in der Vergangenheit, wobei sich das Verhalten der Branchen auch ändern kann (zB Telekommunikation). Vgl [https://de.wikipedia.org/wiki/Zyklische\\_Branche](https://de.wikipedia.org/wiki/Zyklische_Branche) (19.6.2015).

Im Gegensatz zur häufig geäußerten Meinung, wonach der Aufsichtsrat im Krisenfall ein deutlich erweitertes Aufgabenfeld vorfindet, zeigt die Empirie, dass sich die Aufgaben des Aufsichtsrates auch in der Unternehmenskrise nicht grundlegend ändern.<sup>1122</sup>

Der Aufsichtsrat hat keine Erfolgshaftung, dh, das unternehmerische Risiko bleibt bei der Gesellschaft.

### 2. Haftung des Aufsichtsrates in der Krise bzw Sanierungsphase

Die Bestimmungen über die Sorgfalt und Verantwortlichkeit der Geschäftsführer bzw der Vorstandsmitglieder (§ 25 GmbHG, § 84 AktG) gelten gemäß § 33 Abs 1 GmbHG bzw § 99 AktG auch für den Aufsichtsrat.<sup>1123</sup> Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind daher zur Einhaltung des für den Vorstand normierten Sorgfaltsmaßstabes verpflichtet (vgl § 33 GmbHG iVm § 25 GmbHG und § 99 AktG iVm § 84 AktG). Diese bieten eine Grundlage für die Haftung des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft, wobei die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Voraussetzungen gelten.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung mit unternehmerischem Ermessen. Der Aufsichtsrat hat dieses unternehmerische Ermessen anzuerkennen. Unternehmerische Fehlschläge sind bei sorgfältigem Handeln nicht als rechtswidrig vorwerfbar. Bei klarem Pflichtverstoß des Vorstandes besteht aber eine unbedingte Handlungspflicht des Aufsichtsrates (Fehlschlagen der Präventivkontrolle, Pflicht zur Schadensverfolgung).

Bei Aktiengesellschaften besteht eine Sonderregelung gemäß § 84 Abs 5 AktG iVm § 99 AktG: Danach können Dritte Ansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder auch im eigenen Namen geltend machen, wenn sie von der Gesellschaft keinen Ersatz erlangen können und die Aufsichtsratsmitglieder die Sorgfalt gröblich verletzt haben. Hat ein Mitglied des Vorstandes die Einleitung des Reorganisationsverfahrens vorgeschlagen, aber nicht die dafür notwendige Zustimmung des Aufsichtsrates erhalten oder wurde ihm wirksam die Weisung erteilt, das Verfahren nicht einzuleiten, so haftet er nicht. In diesem Fall haften die Mitglieder des Aufsichtsrates, die gegen die Einleitung gestimmt oder die die Weisung erteilt haben, jedoch je Person nur bis zu 100.000 € (§ 25 URG).

---

1122 Vgl *Rückle*, Aufgaben des Aufsichtsrates bei der Erkennung von Unternehmenskrisen, 421 ff; *Loizenbauer*, Organhaftung in Theorie und Praxis, 216 ff.

1123 Vgl *Reisch*, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Unternehmensreorganisation, 51 ff; vgl ferner *Feuchtinger/Lesigang*, Praxisleitfaden Insolvenzrecht<sup>4</sup>, 185 ff. Zur Haftung des Aufsichtsrates vgl OGH 15.5.1956, 7 Ob 535/55, OGH 31.5.1977, 5 Ob 306/76 (*Krauland*), OGH 26.2.2002, 1 Ob 144/01k (*Speditions-GmbH*), OGH 22.5.2003, 8 Ob 262/02s (*Rieger Bank*) sowie OGH 11.6.2008, 7 Ob 58/08t (*Hirsch Servo AG*).

## B. General- bzw Hauptversammlung

### 1. Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft und wird durch die Gesamtheit der Gesellschafter gebildet. Es hat mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung stattzufinden, die von der Geschäftsführung einzuberufen ist (§ 36 Abs 1 GmbHG).<sup>1124</sup>

Die Aufgaben der Generalversammlung sind durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag definiert.

Der Generalversammlung kommen nachfolgende Kompetenzen zu:

- Bestellung und Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer (§ 15 Abs 1 und § 16 Abs 1 GmbHG)
- Erteilung von Weisungen (§ 20 Abs 1 GmbHG)
- Bestellung und Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 30b Abs 1 und Abs 3 GmbHG)
- Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft (§ 22 Abs 2 GmbHG)
- Prüfung und Feststellung des von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschlusses (§ 35 Abs 1 Z 1 GmbHG)
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (falls dies im Gesellschaftsvertrag der Generalversammlung vorbehalten wurde) (§ 35 Abs 1 Z 1 GmbHG)
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats (§ 35 Abs 1 Z 1 GmbHG)
- Wahl der Abschlussprüfer (§ 270 Abs 1 UGB)
- Beschlussfassung über die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage sowie über Rückzahlung von Nachschüssen (§ 35 Abs 1 Z 2 und 3 GmbHG)
- Entscheidung, ob Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt werden darf (§ 35 Abs 1 Z 4 GmbHG)
- Überwachung der Geschäftsführung (§ 35 Abs 1 Z 5 GmbHG)
- Beschlussfassung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Aufsichtsrat; Entscheidung über die Bestellung der Prozessvertreter (§ 35 Abs 1 Z 6 GmbHG)
- Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Anlage- oder unbeweglichem Vermögen von mehr als 20 % des Stammkapitals (§ 35 Abs 1 Z 7 GmbHG)
- Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 49 Abs 1 GmbHG)
- Beschlussfassung über Umgründungen der Gesellschaft
- Beschlussfassung zur Verschmelzung (§§ 98 f GmbHG)
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern nach dem GesAusG

---

<sup>1124</sup> Zur Einberufung und Teilnahme vgl ua *Gurmann*, Grundzüge des Gesellschafts- und Insolvenzrechts, 74 f.

- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 84 Abs 1 Z 2 GmbHG)
- Bestellung der Liquidatoren (§ 89 Abs 2 GmbHG).

## 2. Kompetenzen der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Aktionäre der Gesellschaft (§ 102 AktG).

- Entziehung des Vertrauens gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 75 Abs 4 AktG)
- Wahl bzw Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied (§ 87 Abs 1 und 8 AktG)
- Wahl der Abschlussprüfer (§ 270 Abs 1 UGB)
- Feststellung des Jahresabschlusses, wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden (§ 104 Abs 2 Z 1 und 3 AktG)
- Entscheidungen über Fragen der Geschäftsführung, wenn dies der Vorstand oder der Aufsichtsrat verlangt (§ 103 Abs 2 AktG)
- Gewinnverteilung (§ 104 Abs 2 Z 2 AktG)
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 104 Abs 2 Z 3 AktG)
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Vorstand oder Aufsichtsrat (§ 134 Abs 1 AktG)
- Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung bei der Gründung oder der Geschäftsführerprüfung (§ 130 Abs 1 AktG)
- Änderung der Satzung (§ 145 AktG)
- Ausschluss des Bezugsrechts (§ 153 AktG)
- Auflösung der Gesellschaft (§ 203 Abs 1 Z 2 AktG)
- Zustimmung zu Verschmelzungen (§ 221 AktG)
- Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens (§ 237 AktG).

## C. Haftung der Gesellschafter

### § 61 Abs 2 GmbHG

Der Gesellschafter haftet nicht für die Schulden der Gesellschaft. Unter besonderen Fällen bejahen Rechtsprechung und Lehre einen direkten Haftungsdurchgriff (Durchbrechung des Trennungsprinzips) auf Gesellschafter.

Neben der Insolvenzverschleppungshaftung werden folgende Aspekte als haftungsbegründend angesehen:<sup>1125</sup>

- Die qualifizierte Unterkapitalisierung der Gesellschaft: wenn also die Gesellschaft im Verhältnis zum geplanten und realisierten Geschäftsumfang unzu-

---

<sup>1125</sup> Vgl *Reisch/Winkler*, Haftung in der Unternehmenskrise, 216; vgl ferner *Gurmann*, Grundzüge des Gesellschafts- und Insolvenzrechts, 78 f.